



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz)

Drucksache 16/ 711

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 des Entwurfes wird wie folgt geändert:

- a. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Grundstücke“ werden die Worte
„und dort ansässige Gewerbetreibende“
gestrichen.
- b. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d. Der neue § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Gewerbetreibende“ werden die Worte
„im Falle des Satzes 2“
gestrichen.

- e. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Nach dem Wort „Erbbauberechtigten“ werden die Worte
„und Gewerbetreibenden“
gestrichen.
 - ii. Nach den Worten „Satz 1“ werden die Worte
„oder 2“
gestrichen.
- f. § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
 - i. § 2 Absatz 4 Satz 2 lautet wie folgt:
„Die unterrichteten Personen können dem Antrag innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zustimmen.“
 - ii. § 2 Absatz 4 Satz 3 lautet wie folgt:
„Nur wenn mehr die Hälfte der unterrichteten Personen zugestimmt haben, darf die Satzung erlassen werden.“
- g. § 2 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Grundstück,“ werden die Worte
„Gewerbetreibende je Betrieb“
gestrichen.

2. § 3 des Entwurfes wird wie folgt geändert:

- a. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Erbbauberechtigten“ werden die Worte
„sowie alle Gewerbetreibenden“
gestrichen.
- b. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeinde kann in der Satzung Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück baulich nicht genutzt werden kann oder die Nutzung ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, von der Abgabepflicht befreien.“

Begründung:

1. Der Kreis der Abgabepflichtigen wird auf Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigte beschränkt, weil die Abgabepflicht für Gewerbetreibende
 - erstens einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachte und
 - zweitens Gewerbetreibende gegenüber Freiberuflerinnen und Freiberuflern ungerechtfertigt ungleich behandelt würden.

2. Die Satzung soll nur erlassen werden können, wenn mindestens eine absolute Mehrheit der potentiell Abgabepflichtigen der Erhebung der Abgabe für die in der Satzung bestimmten Zwecke ausdrücklich zugestimmt hat. Hierdurch würde erreicht, dass ein Antrag nur dann erfolgreich sein kann und dass eine Sonderabgabe nur dann erhoben werden kann, wenn beides von einer Mehrheit der Betroffenen unterstützt bzw. gebilligt wird. So werden die Betroffenen frühzeitig beteiligt, und der Zusammenhang zwischen Nutzen und Kosten der angestrebten Partnerschaft wird verdeutlicht.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion